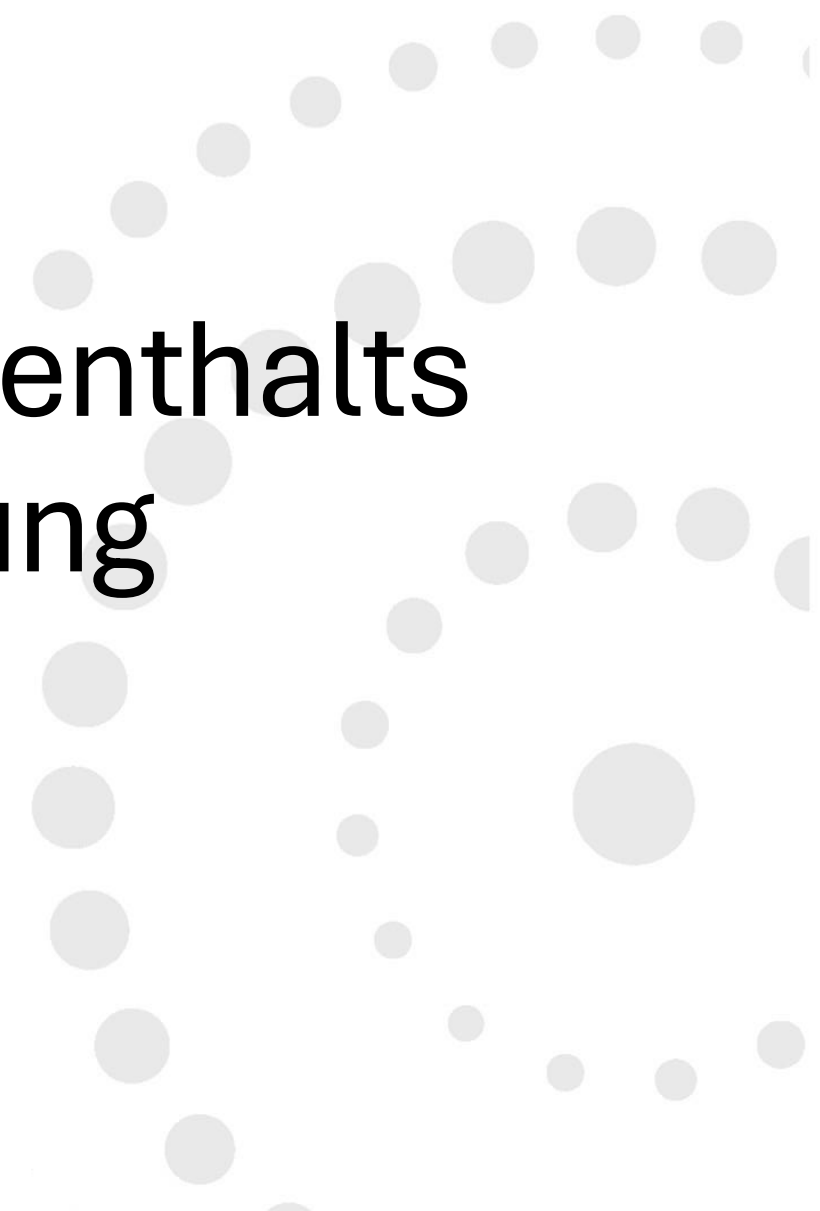


Die Kosten des Heimaufenthalts und ihre Finanzierung



Inhalte des Kurzreferats

- Gesetzliche Grundlagen der Pflegefinanzierung
- Die einzelnen Taxen im Überblick
 - Hotellerie- oder Pensionstaxe
 - Betreuungstaxe
 - Pflegetaxe
- Taxgestaltung
- Anschauungsbeispiel anhand einer Rechnung

Gesetzliche Grundlagen der Pflegefinanzierung

Bundesrecht

Krankenversicherungsgesetz (KVG)

- Regelt die Finanzierung der Pflegeleistungen.
- Definiert die Kostenbeteiligung von Krankenkassen, Bewohnern und öffentlicher Hand.
- Legt fest, welche Pflegeleistungen von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden.

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

- Definiert die Pflegebedarfsstufen.
- Regelt die Beiträge der Krankenkassen an die Pflegekosten.
- Bestimmt, welche Leistungen als pflegerische Leistungen gelten.

Gesetzliche Grundlagen der Pflegefinanzierung

Pflegegesetz des Kantons Zürich

- Regelt die Sicherstellung der Pflegeversorgung.
- Legt die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden fest.
- Regelt die Restfinanzierung der Pflegekosten.
- Schafft die Grundlage für die Finanzierung von Pflegeheimaufenthalten.

Die Hoteltaxe

- Die Hotellerietaxe deckt alle Leistungen ab, die mit Wohnen, Verpflegung und Infrastruktur im Pflegeheim zusammenhängen
- Unterkunft im Einzel- oder Mehrbettzimmer
- Benutzung von Pflegebett und Grundmöblierung
- Heizung, Strom und Wasser
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Bettwäsche und Frotteewäsche
- Waschen der persönlichen Wäsche
- Frühstück, Mittag- und Abendessen
- Getränke zwischen den Mahlzeiten
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen
- Hauswartung und allgemeiner
- Gebäudeunterhalt Teilweise Wäsche- und Reinigungsservice sowie Zimmerservice bei Krankheit

Die Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe finanziert die Begleitung, Aktivierung und Unterstützung im Alltag, die über die reine Pflege hinausgehen.

- Allgemeine Unterstützung beim Leben im Heim
- Begleitung und Orientierung im Heimalltag
- Strukturierung des Tagesablaufs
- Aktivierung und Beschäftigungsangebote
- Organisation von Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen
- Förderung sozialer Kontakte
- Gespräche und psychosoziale Unterstützung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz des Personals
- Begleitung in Alltagssituationen
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Angehörigen
- Koordination verschiedener Dienstleistungen (Pflege, Ärzte, Therapien usw.) Betreuung von Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf, z. B. bei Demenz

Die Pflegetaxe

Die Pflegetaxe deckt alle medizinisch und pflegerisch notwendigen Leistungen zur Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit ab

- Abklärung des Pflegebedarfs
- Pflegeplanung und Dokumentation
- Unterstützung bei der Körperpflege (Waschen, Duschen, Zahnpflege)
- Hilfe beim An- und AuskleidenUnterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Mobilisation und Transfer (z. B. Aufstehen, Umlagern)
- Medikamentenmanagement (Richten und Verabreichen von Medikamenten)
- Wundversorgung
- Kontrolle von Vitalzeichen (Blutdruck, Puls, Temperatur)
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Beobachtung des Gesundheitszustands
- Prävention von Komplikationen (z. B. Sturz-, Dekubitusprophylaxe)

Finanzierung der Taxen in der Übersicht

Bereich	Zweck	Enthaltene Leistungen	Finanzierung
Hotellerietaxe	Wohnen und Verpflegung	Unterkunft, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung, Strom, Wasser, Heizung, Nutzung der Infrastruktur	Bewohner; teilweise Ergänzungsleistungen möglich
Betreuungstaxe	Unterstützung und Begleitung im Alltag	Aktivierung, Tagesstruktur, soziale Betreuung, Begleitung, Gespräche, Freizeitangebote, Unterstützung bei Demenz	Bewohner; teilweise Ergänzungsleistungen möglich
Pflegetaxe	Medizinische und pflegerische Versorgung	Körperpflege, Mobilisation, Medikamentenabgabe, Wundversorgung, Beobachtung des Gesundheitszustands, Pflegeplanung	Krankenkasse, Bewohnerbeitrag, Restfinanzierung durch Gemeinde/Kanton

Finanzierung der Taxen in der Übersicht

Taxe

Wer bestimmt die Höhe?

Grundlage

Hotellerietaxe

Pflegeheim bzw. Heimträger

Betriebswirtschaftliche Kosten für Wohnen, Verpflegung und Infrastruktur; innerhalb gesetzlicher Vorgaben

Betreuungstaxe

Pflegeheim bzw. Heimträger

Kosten für Betreuung, Aktivierung und Alltagsbegleitung; Höhe wird vom Heim festgelegt

Pflegetaxe

Gesetzlich geregelt

Beiträge der Krankenkassen und der Bewohner sind durch Bund und Kanton festgelegt; die Höhe richtet sich nach der Pflegebedarfsstufe

Taxgestaltung

Pflegeheime können ihre Taxen nicht frei festlegen. Die Höhe muss auf einer transparenten Kostenrechnung beruhen und wird durch gesetzliche Vorgaben sowie behördliche Kontrollen überprüft.

Bereich	Vorgabe	Bedeutung für die Taxen
Gesetzliche Grundlagen	Bundes- und Kantonsgesetze regeln die Finanzierung	Taxen dürfen nicht beliebig festgelegt werden
Kostenrechnung	Detaillierte Kostenrechnung ist vorgeschrieben	Jede Taxe muss durch tatsächliche Kosten begründet sein
Kostentrennung	Trennung von Hotellerie, Betreuung und Pflege	Kosten müssen dem richtigen Bereich zugeordnet werden
Kontrolle und Aufsicht	Prüfung durch Behörden und Versicherer	Taxen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein
Wirtschaftlichkeitsprinzip	Leistungen müssen wirtschaftlich und zweckmässig erbracht werden	Nur notwendige und effektive Kosten dürfen verrechnet werden
Transparenzpflicht	Taxordnungen und Kostenstrukturen müssen offengelegt werden	Bewohner und Behörden können die Taxen nachvollziehen

Heimrechnung

Für [REDACTED], Weierbachstrasse 4, 8193 Eglisau

Periode von 01.04.2026 bis 30.04.2026

Belastungsanzeige [REDACTED]

ZSR-Nr. E704801

Eglisau, 07.05.2026

Geburtsdatum [REDACTED], AHV-Nr. 756 [REDACTED]

Krankenkasse [REDACTED]

Versicherungs-Nr. [REDACTED]

Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Wert	Betrag Fr.
Pension und Betreuung				
Pensionstaxe	30.00		162.00	4'860.00
Ermässigung wegen Wohnsitz in Eglisau	30.00		-15.00	-450.00
Betreuungstaxe	30.00		40.00	1'200.00
Total Pension und Betreuung				5'610.00
Pflegeleistungen				
Pflegeanteil Bewohner BESA Stufe 3	30.00		23.00	690.00
Pflegeanteil KVG BESA Stufe 3	30.00		28.80	864.00
Pflegeanteil Gemeinde BESA Stufe 3	30.00		30.25	907.50
Inkasso Pflegeanteil KVG BESA Stufe 3	30.00		-28.80	-864.00
Inkasso Pflegeanteil Gemeinde BESA Stufe 3	30.00		-30.25	-907.50
Total Pflegeleistung				690.00
Nebenleistungen				
Gesprächsgebühren	1.00		44.97	44.97
Deo-Roller	1.00	Stück	6.39	6.39
Cafeteriabezug von 30.04.2026	1.00		237.10	237.10
Total Nebenleistungen				288.46
Podologie von 14.04.2026	1.00		60.00	60.00
Rundungsleistung				-0.01
Saldo zu unseren Gunsten				6'648.45

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

- Haben Sie Fragen?

